

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 25 (1909)

**Heft:** 22

**Artikel:** Eidgenössisches Fabrikgesetz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-582953>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Eidgenössisches Fabrikgesetz.

Gingesandt von R. S. in Luzern.

Aus dem Entwurfe für die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes, wie solcher aus den Beratungen der Expertenkommission hervorgegangen ist, ergibt sich, daß die Bestimmungen für die Sägereien so ungünstig ausgefallen sind, daß es unverantwortlich wäre, wenn nicht Schritte getan würden, um die Interessen der Sägerei-Industrie diesbezüglich besser zu wahren. Es handelt sich um einen Kampf gegen die Beschrankung der Sägertarbeite dauer auf täglich 8 Stunden. Sollte diese Beschränkung zum Gesetze werden, so bedeutet solches den Untergang und Ruin aller kleinen Sägereien der ganzen Schweiz.

Von den 120 Sägereien des Kantons Luzern, die so ziemlich alle mit teils spärlichen, teils nicht konstanten Wasserkräften arbeiten, würden nur wenige den Kampf mit den großen Etablissements des In- und Auslandes bestehen können.

Es ist Sorge getragen, daß der Vorstand des Schweizerischen Holzindustrie-Vereins die Sache an die Hand nimmt. Auch die Sägereien des Emmentals haben bereits Kampftstellung genommen. Wir Luzerner werden nicht zurückbleiben.

Schließt die Reihen zu frischem Kampfe!

## Erzgewinnung, Hochöfen und Röhrengiesserei im Berner Jura.

Die neueste Publikation der kantonal-bernischen Handels- und Gewerbe-Kammer enthält unter anderm auch einen interessanten Aufsatz über Hochöfen und Röhrengiesserei im Berner Jura, dem wir die folgenden Angaben entnehmen:

Bevor sie ihr Werk in Choindez baute, betrieb die Gesellschaft der L. von Roll'schen Eisenwerke bereits einen Hochofen in Gänzbrunnen, am Nordportal des neuen Weissensteintunnels. Der dort vorhandene kleine Bach wurde dazu benutzt, ein Gebläse zu betreiben, um das in der Umgebung zutage geförderte Bohnerz mittels Holzkohlen, hergestellt aus dem umliegenden reichen Waldbestand, zu verschmelzen. Das so erzeugte Roheisen wurde hauptsächlich zur Herstellung von Schmiedeisen benutzt. Die Erzeugung von Gußwaren war nur Nebensache und von geringer Bedeutung. Das Roheisen wurde in langen Masseln nach den Hammerwerken, namentlich nach dem von Roll'schen Werke in Gerlafingen bei Solothurn verführt und dort im Frischfeuer mit Holzkohlen in Schmiedeisen verwandelt und unter Hämern zu Stabeisen ausgestreckt.

Ulfaz zur Gründung des Werkes Choindez oder vielmehr zur Verlegung des Hochofens von Gänzbrunnen nach Choindez war wohl in erster Linie der Mangel an Erz am ersten Orte und der Umstand, daß sich nun die im Delsberger Tale gelegenen Erzgruben als ausgiebig genug erwiesen. Die Wahl des Platzes war hauptsächlich durch die Wasserkraft bestimmt worden, die sich hier in genügender Größe leicht gewinnen ließ. Die Bauten wurden im Anfang der Vierziger Jahre begonnen und der Hochofen in Choindez im September 1846 in Betrieb gesetzt.

Auch damals noch war der Hauptzweck die Herstellung von Roheisen für die Hammerwerke und es wurde im Jahre 1851 in Choindez selbst ein Hammerwerk mit 2 Frischfeuern erstellt. Der Hochofen hatte, wie die meisten seinerzeit, eine Produktion von 1200 bis 1500 Tonnen im Jahr. Die Fabrikation von Schmiede-

eisen wurde übrigens nicht mehr lange betrieben. Man fing bald an, sich mehr und mehr auf die Fabrikation von Gußwaren zu verlegen; immerhin gab der Hochofen noch einen großen Teil seiner Produktion von Masseln, die per Achse über Gänzbrunnen-Klus verfrachtet wurden, an das Hammerwerk in Gerlafingen ab.

Die vorzügliche Festigkeit des aus den Bohnerzen des Delsberger Tales erblasenen Roheisens gab dann im Jahre 1866 den Anstoß dazu, es zur Fabrikation von Röhren für Wasser- und Gasleitungen zu verwenden. Die stete Verbesserung der Einrichtungen und der Fabrikationsweise bildete diese Branche allmählich zu einer Spezialität aus, die sich bis heute, dank der Güte des Roheisens, der ausländischen Konkurrenz gegenüber tapfer hat behaupten können.

Mit der Aufnahme der Fabrikation von Röhren änderte sich auch der Hochofenbetrieb. Infolge der größeren Produktion wurde es immer schwieriger, die größeren Mengen Holzkohlen zu beschaffen, die mehr und mehr im Preise stiegen. Man sah sich genötigt, vom Holzkohlenbetrieb zum Koksbetrieb überzugehen und zu diesem Zwecke einen neuen Hochofen und ein neues Gebläse aufzustellen, die im Jahre 1877 in Betrieb kamen. Die Produktion dieses Kokshochofens betrug anfänglich 5500 bis 6000 Tonnen im Jahr, steigerte sich aber seither wesentlich. Die ganze Produktion wird zur Fabrikation von Röhren verwendet.

Diese Röhren finden ihre Anwendung hauptsächlich für Gas- und Wasserleitungen, für Kanalisation und auch als schützende Hülle für ins Erdreich verlegte Kabelleitungen. Die Röhren werden heute in Durchmessern von 40—50 mm ausgeführt und zwar in verschiedenen Ausführungsarten, zum weitaus größten Teil aber als Muffenröhren. Mit solchen Röhren werden Rohrleitungen bis 60 Atmosphären Druck erstellt.

Mit der Fabrikation des Roheisens parallel wird in Choindez noch eine andere Industrie betrieben, die Herstellung von Schlackenzement aus den Hochofenschlacken und in Verbindung damit auf dem Werke Rondez bei Delsberg die Herstellung von Zementsteinen unter Verwendung solchen Schlackenzementes. Von allen Hochöfenwerken war Choindez das erste, das die Hochofenschlacken praktisch verwertete. Die umfangreichen, fortlaufenden Versuche, sowohl in einem eigens dazu erstellten Laboratorium, wie die Verwertung des Schlackenzementes im Großen an Bauten und Gebäuden jeder Art und eine fortschreitende Verbesserung der Fabrikations-Einrichtungen haben den Schlackenzement von Choindez bald als ein vorzügliches Bindemittel den anderen Zementen an die Seite gestellt, sodaß er heute im ganzen Bereich der Schweiz Absatz findet. Besonders wertvoll hat sich dessen Anwendung für Wasserbauten und Fundationen gezeigt. Viele der heute erstellten Wehranlagen, Turbinenhäuser, Kanalanlagen, Bachverbauungen, Reservoirs, Brücken und Fundamente von großen öffentlichen und privaten Gebäuden zeugen von der Güte dieses Produktes.

Die allgemeine Geschäfts Lage betreffend, kann anschließend an den letzten bis zum Jahre 1905 reichen- den Bericht gesagt werden, daß sich im Jahre 1906 die Nachfrage nach Gußröhren auf dem schweizerischen Markt steigerte. Es trat nicht bloß in der Eisenindustrie, sondern allgemein ein geschäftlicher Aufschwung, damit aber auch eine Steigerung der Arbeitslöhne und parallel damit eine Besteuerung der Lebenshaltung ein. Wir sagen „parallel damit“, da weder die Steigerung der Löhne als Ursache und die teure Lebenshaltung als Wirkung, noch der umgekehrte Fall als allgemein gültig bezeichnet werden kann. Wir haben es mit einer Wechselwirkung dieser beiden Faktoren zu tun. Die teuere Lebens-